

Einschreiben
SPOCAP
c/o Marc Elmer
Südstrasse 57c
8753 Mollis

Glarus, 12. August 2020

Verein SPOCAP, Mollis

**Verfügung betreffend Steuerbefreiung
(Kantons- und Gemeindesteuern bzw. Direkte Bundessteuer)**

Sehr geehrter Herr Elmer

Ausgangslage

Am 5. August wurde seitens der Fauster Treuhand AG per E-Mail das Gesuch um Steuerbefreiung für den am 16. Juli 2020 neu gegründeten Verein SPOCAP mit Sitz in Mollis (Glarus Nord) eingereicht. Das Gesuch erfolgte unter Beilage der Statuten und der Protokolle betreffend Gründungsversammlung und Konstituierung.

In Erwägung:

- I. Unter dem Namen SPOCAP besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.
- II. Der Verein bezweckt einerseits die finanzielle Unterstützung für Sportler mit körperlicher oder geistiger Einschränkung, unabhängig ob Breiten- oder Spitzensport. Andererseits strebt der Verein auch klar den Ausbau von Sportangeboten und die Integration für Menschen mit körperlicher oder geistiger Einschränkung an. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (Art. 2 Abs. 1 der Statuten).
- III. Es werden weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt. Die Organe sind ehrenamtlich tätig (Art. 2 Abs. 1 der Statuten).
- IV. Der Verein wird in das Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen.

- V. Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus (StG) vom 7. Mai 2000 bzw. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 sind die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese Steuerbefreiung ist vollumfänglich und gilt vorbehaltlos.

Die kantonale Steuerverwaltung verfügt:

1. Der Verein SPOCAP verfolgt nach Art. 2 der Statuten gemeinnützige Zwecke und dient dem Allgemeinwohl. Es liegt ein gemeinnütziger Zweck vor.
2. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Sinne von Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7 StG bzw. Art. 56 lit. g DBG sind erfüllt.
3. Der Verein SPOCAP wird von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer) sowie die Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer).
4. Vorbehalten bleibt die Besteuerung allfälliger Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften im Sinne von Art. 105 Abs. 2 Ziff. 3 StG.
5. Die Steuerbefreiung gilt unter dem Vorbehalt der Beibehaltung der Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten ist der Steuerverwaltung mitzuteilen.
6. Die Steuererklärung ist unter Beilage der Jahresrechnung mit dem Vermerk "steuerbefreit" alljährlich einzureichen.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11, 8750 Glarus, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
8. Mitteilung an:
 - Kantonale Steuerverwaltung Glarus, Abteilung Juristische Personen



Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung


Markus Schwitter
lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte
Hauptabteilungsleiter